OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653733/14/MS

Datum:
Linz, 19. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Dezember 2025, GZ: BHUUVerk-2025-409680/6-TG, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Frist für die amtsärztliche Untersuchung mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2025, GZ: BHUUVerk-2025-409680/6-TG, wurde Herr A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich binnen sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf den Bericht der Polizeiinspektion Bad Leonfelden, wonach der Beschwerdeführer verdächtig ist, zumindest seit 5. Jänner 2022, Suchtmittel (Cannabis) online bestellt zu haben und sich per Post an seine Wohnadresse liefern zu lassen sowie auf die Sicherstellung von Sendungen mit Cannabiskraut (10,8 g am 4. Juni 2025; 12,1 g am 18. September 2025 und 7,0 g am 25. September 2025) und führt weiter aus, aufgrund der geringen Kontrolldichte sei eine höhere Gesamtbestellmenge nicht auszuschließen. Aufgrund des beschriebenen Sachverhalts – Konsum von Suchtmitteln über mehrere Jahre – bestünden begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 28. Dezember 2025 zugestellt worden war, richtet sich die am 12. Jänner 2026 vom damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Lerch Nagel Heinzle Rechtsanwälte GmbH) verfasste und am selben Tag mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde dargelegt, die Argumentation der Behörde trage einen Aufforderungsbescheid nicht, bei den Feststellungen handle es sich um einen reinen Erkundungsbeweis. Der Umstand, dass nicht ausgeschlossen werden könne, der Beschwerdeführer habe mehr als die sichergestellten Sendungen bestellt, begründe nicht den Verdacht eines Suchtmittelkonsums, welchen Ausmaßes auch immer.
Es handle sich um ein Mehrparteienhaus mit außen angebrachten Briefkästen, Päckchen würden in der Regel außen abgestellt, es sei daher durchaus möglich, dass jemand diese Adresse als Deckadresse gebrauche.
Es sei aktenwidrig einen jahrelangen Suchtmittelkonsum als erwiesen anzunehmen, zumal nicht einmal die Polizei den Verdacht eines Konsums geäußert habe. Der Inhalt des Polizeiberichts bilde keine taugliche Grundlage für die Annahme eines Konsums, welcher nie zugestanden wurde oder nicht zumindest schlüssig anzunehmen sei. Der Beschwerdeführer konsumiere kein Cannabis und

seien aus den dokumentierten Vorgängen keine begründeten Bedenken am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung abzuleiten.

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2026 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die Beischaffung des Vernehmungsprotokolls betreffend die Einvernahme des Beschwerdeführers als Beschuldigten bei der Polizeiinspektion Bad Leonfelden am 18. September 2025 und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. März 2026, an der der Beschwerdeführer und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Weiters durch die Beischaffung der Verhandlungsschrift über die am 19. Februar 2026 vor dem Bezirksgericht Freistadt stattgefundenen Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer wegen § 12 zweiter Fall StGB § 27 (1) Z 1 fünfter und sechster Fall SMG § 15 StGB und der Risikobeurteilung und das amtsärztliche Gutachten nach dem SMG. Beide Unterlagen wurden den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab, der Beschwerdeführer gab vom 16. April 2026 eine Stellungnahme ab und führte im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe sich, wie aus den Unterlagen zu entnehmen sei, bereits einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und sei daher keine weitere amtsärztliche Untersuchung erforderlich.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Zwischen 4. Juni 2025 und 25. September 2025 wurden insgesamt drei Pakete auf Namen und Adresse des Beschwerdeführers mit Cannabis (10,8 g, 12,1 g und 7,0 g) sichergestellt.

Auf dem Handy des Beschwerdeführers fanden sich keine Hinweise, die einen Zusammenhang mit den sichergestellten Lieferungen aufwiesen. Einer weiteren Nachschau, etwa in der Wohnung oder auf dem PC, stimmte der Beschwerdeführer nicht zu, einen freiwilligen Urintest absolvierte er nicht.

Der Beschwerdeführer verantwortete sich im Beschwerdeverfahren dahingehend, er könne sich die an ihn gerichteten sichergestellten Lieferungen nicht erklären. Er gab an, das Suchtgift habe sich in Briefen befunden, welche jedermann mit geeignetem Werkzeug aus dem Briefkasten, welcher sich vor der Hauseingangstür befindet, herausnehmen könnte. In der oben angeführten Hauptverhandlung gestand der Beschwerdeführer zu, es sei richtig, dass die drei Briefsendungen ihm hätten zukommen sollen, die Bestellung sei auf allgemein bekannten Weg erfolgt.

Der Beschwerdeführer hatte erstmals mit 20 Jahren Cannabis konsumiert, der letztmalige Konsum erfolgte etwa im September 2025. An Medikation nimmt der Beschwerdeführer derzeit Nebivolol, Allopurinol, Calciduran, Vit. D-ggt ein.

In der oben angeführten Risikobeurteilung wurde von einem schädlichen Gebrauch ausgegangen, was mit einem wiederholten Substanzgebrauch, der zu einem Versagen bei der Erfüllung wichtiger Verpflichtungen bei der Arbeit, in der Schule und zu Hause führt sowie mit dem wiederholten Substanzgebrauch in Situationen, in denen es aufgrund des Konsums zu einer körperlichen Gefährdung kommen kann und mit wiederkehrenden Problemen mit dem Gesetz in Zusammenhang mit Substanzgebrauch. Auf eine bestehende Komorbidität (Depressionen) wurde hingewiesen und eine psychosoziale Beratung und Betreuung für erforderlich erachtet und sei in das eSM Register ein behandlungsrelevanter Konsum von Cannabis einzutragen.

Ein langjähriger Konsum von Cannabis ergibt sich aus den Feststellungen des Amtsarztes in der vorliegenden Risikoanalyse. Die Verantwortung des Beschwerdeführers im Verlauf des Beschwerdeverfahrens war different. In der Beschwerde wurde ausgeführt, er habe nie Cannabis konsumiert. In der mündlichen Verhandlung gestand der Beschwerdeführer zu, er habe vor etwa drei Jahren Cannabis probiert, er selbst habe sich nie welches besorgt, sondern nur mitgeraucht. Die Angaben des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren sind unterschiedlich und unter Zugrundelegung der in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Freistadt getätigten Angaben nicht glaubwürdig.

Dass im oben angeführten Zeitraum drei Lieferungen mit den oben angegebenen Mengen an Cannabis, gerichtet an den Beschwerdeführer, sichergestellt wurden, ergibt sich aus dem Polizeibericht der Polizeiinspektion Bad Leonfelden.

Dass der Beschwerdeführer diese Lieferungen, wie von ihm vorgebracht, nicht bestellt hatte, wird durch das vorliegende Hauptverhandlungsprotokoll widerlegt, aus dem sich ergibt, dass die drei Briefsendungen dem Beschwerdeführer hätten zugestellt werden sollen und die Bestellung auf allgemein bekannten Weg erfolgt ist.

Dass der Beschwerdeführer an Depressionen leidet und die derzeit eingenommenen Medikamente ergeben sich unzweifelhaft aus der vorliegenden Risikoanalyse.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt.
Hierbei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

Ein gelegentlicher, allenfalls Jahre zurückliegender Suchtmittelkonsum allein rechtfertigt noch keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Es bedürfte dazu vielmehr konkreter Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie die Art und Menge des konsumierten Suchtmittels (VwGH 22. März 2002, 2001/11/0342).

Erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zu einer Abhängigkeit führt oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Aus der vorliegenden Aktenlage kann, wie bereits unter II. dargelegt, ein langjähriger Konsum von Cannabis (von 2008 bis etwa September 2025) abgeleitet werden. Ebenso ergibt sich daraus das Vorliegen einer Depression und die Einnahme oben angeführter Medikamente.

Aus der Zusammenschau der vorliegenden Sachverhaltselemente (langjähriger Konsum von Cannabis, Vorliegen einer Depression und Einnahme von Medikamenten) und dem Ergebnis der Risikoanalyse (behandlungsrelevanter Konsum von Cannabis) ergibt sich, dass beim Beschwerdeführer ein über einen Probierkonsum hinausgehender Konsum von Cannabis stattgefunden hat, der gemeinsam mit der vorliegenden Depression und der Einnahme von Medikamenten zur Behandlung derselben geeignet ist, begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszulösen.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom April 2026, nämlich es sei keine weitere amtsärztliche Untersuchung erforderlich, da sich der Beschwerdeführer bereits einer amtsärztlichen Untersuchung im Hinblick auf die Erstellung einer Risikoanalyse unterzogen habe, ist entgegenzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte amtsärztliche Untersuchung nicht die Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zum Gegenstand hatte, womit diese Frage in einer weiteren amtsärztlichen Untersuchung zu klären sein wird.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus dem vorliegenden Sachverhalt begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgeleitet werden können, sodass im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß